

Vergleich alte und neue Definition

Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2023

Die Bevölkerungsstatistik stützt sich auf die Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 über europäische demografische Statistiken. Gemäss dieser Verordnung umfasst die Wohnbevölkerung eines Landes alle Personen, Staatsangehörige und Ausländer/innen, die im Staatsgebiet eines Landes ihren üblichen Aufenthaltsort haben und sich für einen Zeitraum von einem Jahr und länger im Gebiet aufhalten oder die Absicht haben, für mindestens ein Jahr zu bleiben. In der nationalen Umsetzung Liechtensteins entspricht diese Definition der «ständigen Bevölkerung». Da sowohl der übliche Aufenthaltsort als auch die Bleibeabsicht in der Regel nicht bekannt sind, wird als üblicher Aufenthaltsort der Ort des rechtmässigen, eingetragenen Wohnsitzes (Amtliche Adresse) verwendet. Die Dauer der Bleibeabsicht wird aus der Dauer des Aufenthaltsrechts gemäss Bewilligungstyp oder Gesetz abgeleitet. Personen, welche über einen amtlichen Wohnsitz in Liechtenstein verfügen, aber die übrigen Kriterien nicht erfüllen, gehören zur «nichtständigen Bevölkerung».

Die Richtlinien von Eurostat für die Bevölkerungsdefinition werden in verschiedenen Ländern leicht unterschiedlich umgesetzt, da unterschiedliche Informationen zu Aufenthaltsdauer und Bewilligungstypen vorliegen. In Liechtenstein werden die Konzepte der ständigen und nichtständigen Bevölkerung seit dem Berichtsjahr 1999 verwendet. Die Definitionen und Umsetzungsdetails der ständigen und nichtständigen Bevölkerung wurden zwischen 1999 und 2023 nicht verändert. Für das Berichtsjahr 2024 erfolgt eine Anpassung. Die Konzepte ständige und nichtständige Bevölkerung bleiben bestehen, allerdings werden die Definitionen und Umsetzungsdetails geändert. Damit die durch die Definitionsänderung verursachten Verschiebungen zwischen ständiger und nichtständiger Bevölkerung nachvollziehbar sind, werden mit der vorliegenden Sonderpublikation Eckwerte der Bevölkerungsstatistik per 31.12.2023 nach der bisherigen, für die Berichtsjahre 1999 bis 2023 gültigen Definition und nach der neuen, ab dem Berichtsjahr 2024 gültigen Definition als Sonderpublikation veröffentlicht.

Nach der bisherigen Definition werden für die Ermittlung der Bevölkerung alle im Zentralen Personenregister erfassten und gemäss amtlicher Adresse in Liechtenstein wohnhaften Personen berücksichtigt.

Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft sowie mit gültigen ausländerrechtlichen Bewilligungstypen B (Jahresaufenthalt), C (Niederlassung), D (Daueraufenthalt) und Z (Zollpersonal) werden der ständigen Bevölkerung zugeordnet. Ebenfalls zur ständigen Bevölkerung gehören Personen mit abgelauenen Bewilligungen dieser Typen, wenn in der entsprechenden Bewilligung kein Ausreisedatum erfasst ist. Für die Bewilligungstypen L (Kurzaufenthalt) und F (vorläufige Aufnahme) ist die Zuteilung zur ständigen oder nichtständigen Bevölkerung abhängig von ihrer Aufenthaltsdauer (Einreisedatum gemäss Bewilligung), einer lückenlosen Bewilligungskette und dem Zulassungsgrund. Personen dieser Gruppe mit einer Aufenthaltsdauer und einer lückenlosen Bewilligungskette von jeweils mindestens 12 Monaten gehören zur ständigen Bevölkerung. Personen mit kürzerer Aufenthaltsdauer oder Bewilligungskette sowie Personen mit dem Zulassungsgrund «Wohnsitznahme Student» gehören zur nichtständigen Bevölkerung. Personen mit den Bewilligungstypen N (Asylprozess) und S (Schutzgewährung) werden nach der bisherigen Definition ausnahmslos der nichtständigen Bevölkerung zugeordnet.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges wurden ab 2022 erstmals seit Einführung der seit 1999 verwendeten Definition Bewilligungen des Typs S vergeben. Im Jahr 2023 war erstmals eine erhebliche Anzahl dieser Personen (> 200) seit mehr als einem Jahr in Liechtenstein wohnhaft. Bei internationalen Vergleichen der liechtensteinischen Bevölkerungszahlen wurde festgestellt, dass sich die Handhabung dieser Personen in der Bevölkerungsstatistik in Liechtenstein von jener in den meisten Mitgliedsländern der Europäischen Union und in der Schweiz unterscheidet. Um die Vergleichbarkeit der Bevölkerungszahlen Liechtensteins mit anderen Ländern sowie die Übereinstimmung mit den Vorgaben von Eurostat zu verbessern, wurde für das Berichtsjahr 2024 die nationale Umsetzung der Bevölkerungsdefinition überarbeitet und vereinfacht. Zwei Änderungen sind wesentlich:

- Personen mit Bewilligung F, L, N und S werden künftig gleich behandelt, d.h. die Zuteilung zur ständigen oder nichtständigen Bevölkerung ist für diese Bewilligungstypen von der Aufenthaltsdauer in Liechtenstein abhängig. Der Zulassungsgrund wird nicht mehr berücksichtigt.

- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird nicht mehr das Einreisedatum gemäss Bewilligung verwendet, sondern der Zeitpunkt, seit welchem für eine Person ununterbrochen eine amtliche Adresse in Liechtenstein registriert ist. Diese Anpassung wird vorgenommen, da bei Bewilligungsverlängerungen z.T. ein neues Einreisedatum erfasst wird, ohne dass für die Person eine Änderung der amtlichen Adresse ins Ausland vorgenommen wird.

Die weiteren Kriterien einer lückenlosen Bewilligungskette sowie eine gültige Bewilligung oder bei abgelaufener Bewilligung ein fehlendes Ausreisedatum bleiben bestehen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuteilungskriterien gemäss bisheriger und neuer Definition. Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und Personen mit Bewilligungstypen B, C, D und Z werden weiterhin grundsätzlich der ständigen Bevölkerung zugeordnet werden. Personen

mit Bewilligungstypen N und S sowie Personen mit Bewilligungstyp L mit Zulassungsgrund «Wohnsitznahme Student» wurden zwischen 1999 und 2023 grundsätzlich der nichtständigen Bevölkerung zugeordnet. Lediglich Personen mit den Bewilligungstypen L und F wurden bereits zwischen 1999 und 2023 aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer der ständigen oder der nichtständigen Bevölkerung zugeordnet.

Der Effekt für die Berichtsjahre vor 2023 wird als geringer erachtet, da damals keine Personen über eine Bewilligung des Typs S verfügten, die Anzahl der Bewilligungen des Typs in der Regel klein war und da die potentiell betroffenen Personen mit Bewilligungstyp L relativ konstant war. Der Unterschied zwischen den Zahlen der ständigen Bevölkerung gemäss der bisherigen und der neuen Definition wird für diese Berichtsjahre auf deutlich unter 1% geschätzt.

Die offiziellen Bevölkerungszahlen des Amts für Statistik für das Jahr 2023 sind jene nach der alten Definition. Die angepasste Definition wird erstmals für die Publikationen der Bevölkerungsstatistik per 30.06.2024 verwendet.

Die Bevölkerungsdefinitionen im Vergleich

Personengruppe	Definition seit 1999		Definition ab 2024	
	Aufenthaltsdauer gemäss Bewilligung	Bevölkerungstyp	Aufenthaltsdauer gemäss Amtlicher Adresse	Bevölkerungstyp
Liechtensteinische Staatsangehörige	nicht relevant	ständige Bevölkerung	nicht relevant	ständige Bevölkerung
Niedergelassene (C)				
Daueraufenthalt (D)	nicht relevant	ständige Bevölkerung	nicht relevant	ständige Bevölkerung
Jahresaufenthalt (B)				
Zöllner und Angehörige (Z)				
Asylbewerber (N)	nicht relevant	Nichtständige Bevölkerung	< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung
			>= 12 Monate	ständige Bevölkerung
Schutzbedürftige (S)			< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung
			>= 12 Monate	ständige Bevölkerung
Kurzaufenthalter (L)	< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung	< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung
	>= 12 Monate	ständige Bevölkerung	>= 12 Monate	ständige Bevölkerung
Vorläufig Aufgenommene (F)	< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung	< 12 Monate	nichtständige Bevölkerung
	>= 12 Monate	ständige Bevölkerung	>= 12 Monate	ständige Bevölkerung

Erläuterung zur Tabelle:

Kurzaufenthalter (L): Personen mit dem Zulassungsgrund „Wohnsitznahme Student“ wurden in der Definition seit 1999 grundsätzlich der nichtständigen Bevölkerung angerechnet.

Aufenthaltsdauer gemäss Bewilligung: Zusätzlich zum Einreisedatum der Bewilligung wurde in der Definition seit 1999 eine lückenlose Bewilligungskette vorausgesetzt.